

Urkundenverzeichnis Nr.

/2024

Verhandelt zu Tholey am \*\*\*

Vor mir, der unterzeichnenden

**Notarin Nicole Sand**  
**mit Amtssitz in Tholey,**

erschieden:

1. **BürgerEnergieEppelborn eG (BEE eG)** mit dem Sitz in Eppelborn, Geschäftsanschrift: Bahnhofstraße 9, 66571 Eppelborn, eingetragen im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter GnR 444, hier vertreten durch ihre sämtlichen Vorstandsmitglieder:

- (i) Herrn Andreas Biehler, geboren am 25. Juni 1984,
- (ii) Herrn Yorick Peter Meiser, geboren am 14. Januar 1999,
- (iii) Herrn Tobias Pinkel, geboren am 12. Januar 1984,

alles geschäftsansässig Bahnhofstraße 9, 66571 Eppelborn.

- ein jeder von ihnen ausgewiesen durch Vorlage seines Bundespersonalausweises.

2. **Solarpark Bubach GmbH** mit dem Sitz in Eppelborn, Geschäftsanschrift: Bahnhofstraße 9, 66571 Eppelborn, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter HRB 101400, **GnR 339**, hier vertreten durch ihren alleinigen Geschäftsführer, Herrn Jürgen Klaumann, geboren am 26. Juli 1959, geschäftsansässig Bahnhofstraße 9, 66571 Eppelborn,

- mir von Person bekannt.

Vorbemerkung

Auf die Identifizierungspflicht nach dem Geldwäschegesetz hingewiesen erklärten die

Erschienenen, handelnd wie angegeben, dass sie für Rechnung der von ihnen jeweils vertretenen Gesellschaften handeln.

Die Erschienenen erklärten sodann:

Wir schließen folgenden

### **Verschmelzungsvertrag**

zwischen

der **BürgerEnergieEppelborn eG (BEE eG)** mit Sitz in Eppelborn

- nachfolgend auch "übernehmende Gesellschaft" genannt -

und

der **Solarpark Bubach GmbH** mit Sitz in Eppelborn

- nachfolgend auch "übertragende Gesellschaft" genannt -:

#### **§ 1 Zielsetzung**

Zur Vereinfachung der Unternehmensstruktur beabsichtigen die Beteiligten, die Solarpark Bubach GmbH als 100 %-ige Tochter der BürgerEnergieEppelborn eG (BEE eG) auf diese im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme zu verschmelzen.

#### **§ 2 Vermögensübertragung, Gesamtrechtsnachfolge (§ 5 Abs. 2 UmwG)**

Die übertragende Gesellschaft überträgt hiermit ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gemäß § 2 Nr. 1, 4 ff., 79 ff. UmwG auf die übernehmende Gesellschaft. Die Verschmelzung findet ohne Gewährung eine Mitgliedschaft bei der übernehmenden Gesellschaft statt, da die übernehmende Gesellschaft Alleingesellschafterin der übertragenden Gesellschaft ist. Daher entfallen gemäß § 5 Abs. 2 UmwG die Angaben über den Umtausch der Anteile gemäß § 5 Abs. 1 Nrn. 2-5 UmwG.

Der übernehmenden Gesellschaft als Alleingesellschafterin der übertragenden Gesellschaft werden auch keine sonstigen Gegenleistungen gewährt.

### **§ 3 Firma, Sitz, Grundbuchberichtigung**

- (1) Die Firma der übernehmenden Genossenschaft soll nach der Verschmelzung weiterhin „BürgerEnergieEppelborn (BEE EG)“ lauten.
- (2) Sitz der übernehmenden Genossenschaft soll nach der Verschmelzung weiterhin Eppelborn sein.
- (3) Im Grundbuch des Amtsgerichts Saarbrücken von Bubach-Calmesweiler Blatt 2548 ist die übertragende Gesellschaft als Eigentümerin des dort verzeichneten Grundbesitzes eingetragen. Die Grundbuchberichtigung auf die übernehmende Gesellschaft als Rechtsnachfolgerin der übertragenden Gesellschaft wird hiermit beantragt, auch an allen weiteren, etwa vorhandenen Grundbuchstellen.

### **§ 4 Schlussbilanz (§ 80 Abs. 2 UmwG)**

- (1) Schlussbilanz (§ 17 Abs. 2 UmwG) der übertragenden Gesellschaft ist die Bilanz zum Stichtag 31.12.2023. Dies ist der Stichtag der Schlussbilanz i.S.d. § 80 Abs. 2 UmwG.
- (2) Die übertragende Gesellschaft versichert, dass in der Schlussbilanz alle Vermögensteile und sämtliche Verbindlichkeiten richtig ausgewiesen sind.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung keine neuen Verbindlichkeiten, die nicht im Rahmen des bisher bei der jeweiligen Gesellschaft gewöhnlichen Geschäftsbetriebes liegen, einzugehen.

### **§ 5 Verschmelzungstichtag (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG)**

Alle Handlungen und Geschäfte der übertragenden Gesellschaft ab dem 01.01.2024 gelten als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen.

### **§ 6 Sonderrechte (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG)**

- (1) Die übernehmende Genossenschaft hat in der Vergangenheit im Rahmen ihres ordentlichen Geschäftsbetriebs u.a. partiarische Nachrangdarlehensverträge mit Mitgliedern zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen, und zwar zur Finanzierung ihrer Windradbeteiligung. Diese werden nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung unverändert fortgeführt.
- (2) Im Übrigen werden keine Rechte i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt. Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift sind nicht vorgesehen.

### **§ 7 Besondere Vorteile (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG)**

Besondere Vorteile für einen Geschäftsführer, Mitglieder des Vorstands und/oder des Aufsichtsrats der beteiligten Gesellschaften sowie für Abschluss- oder Verschmelzungsprüfer werden nicht gewährt, soweit sie in diesem Vertrag nicht angegeben sind.

## **§ 8 Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG)**

Nach Angaben der Beteiligten bestehen weder bei der übertragenden, noch bei der übernehmenden Gesellschaft derzeit Arbeitsverhältnisse und entsprechend keine Betriebsräte, keine Wirtschaftsausschüsse oder sonstige Einrichtungen nach BetrVG.

## **§ 9 Prüfungsverband**

Die übernehmende Gesellschaft soll auch nach der Verschmelzung Mitglied des Genossenschaftsverbandes – Verband der Regionen e.V., Frankfurt am Main, als gesetzlichem Prüfungsverband sein.

## **§ 10 Verschmelzungsbeschlüsse**

Die Generalversammlung bzw. die Gesellschafterversammlung sollen über die Verschmelzung bis zum 31. Mai 2024 entscheiden.

## **§ 11 Flexible Stichtagsregelung**

- (1) Sollte die Verschmelzung nicht bis zum 31.12.2024 im Genossenschaftsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft eingetragen worden sein, so ändern sich der Schlussbilanzstichtag (§ 5 Abs. 1), der Stichtag für die Gewinnberechtigung (§ 6) und der Verschmelzungsstichtag (§ 7) wie folgt:
  - Schlussbilanz der übertragenden Genossenschaft ist abweichend von § 5 Abs. 1 die zum 31.12.2024 aufzustellende Bilanz.
  - Stichtag für die Gewinnberechtigung ist abweichend von § 6 der 01.01.2025.
  - Verschmelzungsstichtag ist abweichend von § 7 der 01.01.2025.
- (2) Sollte die Verschmelzung auch nicht bis zum 31.12.2025 oder bis zum 31.12. eines der Folgejahre im Genossenschaftsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft eingetragen worden sein, so verschieben sich die in Abs. 1 genannten Stichtage jeweils um ein weiteres Jahr entsprechend der Regelung in Abs. 1.

## **§ 12 Kosten und Steuern**

- (1) Die Kosten dieses Vertrages und seiner Vorbereitung sowie der zur Ausführung dieses Vertrages ggf. notwendig werdenden weiteren Rechtshandlungen einschließlich der damit verbundenen etwaigen Gebühren und sonstigen Abgaben trägt im Innenverhältnis die übernehmende Gesellschaft.
- (2) Soweit durch die Verschmelzung Grunderwerbsteuer entsteht, verbleibt es bei der vom Gesetzgeber angeordneten Rechtsfolge, dass im Verhältnis zum Finanzamt zwar jede der beiden Gesellschaften zur Zahlung des vollen

Steuerbetrags verpflichtet ist, dass aber im Innenverhältnis die übernehmende Gesellschaft die Steuer trägt.

- (3) Sollte die Verschmelzung zwischen den beteiligten Gesellschaften scheitern, gleich aus welchem Grund, so trägt jede beteiligte Gesellschaft im Innenverhältnis denjenigen Teil der anfallenden Kosten, Gebühren und Abgaben gemäß Abs. 1, der dem Verhältnis ihrer Bilanzsumme zu der Summe der Bilanzsummen der beteiligten Gesellschaften entspricht.

### § 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder werden oder sich als nicht durchführbar erweisen, wird die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten entspricht und dem Inhalt der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahekommt.

### § 17 Vollmacht, Beteiligungen und Grundbesitz

- (1) Die im Rubrum vorbezeichneten Gesellschaften, vertreten wie angegeben, erteilen unter jeweiliger Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB den Notariatsangestellten Thomas Bohlen, Julia Dörr, Michelle Gärtner und Heike Wendels jeweils **Einzelvollmacht**, Ergänzungen und Berichtigungen dieser Urkunde vorzunehmen, soweit dies zum Vollzug der heutigen Urkunde zweckmäßig oder geboten ist. Von dieser Vollmacht kann jedoch nur vor der amtierenden Notarin oder ihrem amtlich bestellten Vertreter oder Amtsnachfolger Gebrauch gemacht werden. Die vorstehende Vollmacht umfasst auch die Befugnis, entsprechende Registeranmeldungen vorzunehmen.
- (2) Die Notarin oder ihr amtlich bestellter Vertreter wird beauftragt und bevollmächtigt, Beteiligungen der übertragenden Gesellschaft an Gesellschaften mit beschränkter Haftung festzustellen und nach dem Wirksamwerden der in dieser Urkunde vereinbarten Verschmelzung berichtigte Gesellschafterlisten einzureichen.
- (3) Die übertragende Gesellschaft hält nach eigenen Angaben unmittelbar Grundbesitz.

Entsprechende, von der übertragenden Gesellschaft hierzu erstellte Auflistung dieses Grundbesitzes liegt der amtierenden Notarin vor.

Die Notarin oder ihr amtlich bestellter Vertreter wird beauftragt und bevollmächtigt, nach dem Wirksamwerden der in dieser Urkunde vereinbarten Verschmelzung die entsprechenden Grundbuchberichtigungen durchzuführen.

## § 18 Hinweise

Die Notarin wies die Erschienenen darauf hin, dass

- (i) die Vertreterversammlungen bzw. Gesellschafterversammlung der beteiligten Gesellschaften der Verschmelzung zustimmen müssen, wobei sie auch über die Erfordernisse zu deren Vorbereitung (Gutachten des Prüfungsverbandes) Durchführung und Beschlussfassung (§§ 81 bis 84 UmwG) belehrt hat,
- (ii) zum Vollzug dieser Urkunde gesonderte Registeranmeldungen bei der übertragenden und bei der übernehmenden Gesellschaft erforderlich sind,
- (iii) die der Verschmelzung zugrunde gelegte Bilanz nicht auf einen Stichtag aufgestellt sein darf, der länger als acht Monate vor der Anmeldung zum Handels- bzw. Genossenschaftsregister liegt,
- (iv) die Verschmelzung erst mit der Eintragung im Genossenschaftsregister der übernehmenden Genossenschaft wirksam wird,
- (v) die übertragende Gesellschaft mit Wirksamwerden der Verschmelzung erlischt,
- (vi) die übernehmende Gesellschaft die Pflichten gem. § 89 UmwG zu erfüllen hat.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen von der Notarin vorgelesen, von ihnen genehmigt und die Niederschrift eigenhändig wie folgt unterschrieben:

---

Jürgen Klaumann

---

Andreas Biehler

---

Yorick Meiser

---

Tobias Pinkel

---

Nicole Sand, Notarin